

§. 39.

Damit aber auch von Niemand übermäßig geheget, und den Untertanen an den Früchten dadurch kein Schaden erwachse, sollen dergleichen Beschwerden, wenn sie vorkommen, von der Fürstlichen Regierung untersucht und dem Befund nach dagegen Vorkehrungen zur Remedirung der Beschwerden getroffen werden.

§. 40.

Wenn Fälle vorkommen, welche hierunter nicht bestimmt entschieden seyn sollten, oder Zweifel bey Dictirung der Strafe erregen, so soll darüber, wenn der Gegenstand der Strafe über 15 Rthlr. beträgt, an Fürstliche Regierung berichtet, angefragt, und Verhaltungs-Weisung eingeholt, außer dem aber vom Rüge-Gerichte ohne weitere Anfrage de simplici et plano mit richterlichem gewissenhaftem Ermessen verfahren, aber durchaus alle Gegenstände mit möglichster Beschleunigung und Umgehung der außerordentlichen verzögerlichen Formalitäten beendigt werden.

§. 41.

Wie nun vorbehalten bleibt, gegenwärtige Rüge-Ordnung noch durch fernere Zusätze auszudehnen, also ist diese zu Jedermanns Wissenschaft in allen Kirchspielen und Bauerschaften bekannt zu machen, und von jedem seines Orts sich hiernach genauest zu achten.

Wocholt den 18ten Februar 1804.

(L. S.) Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche Regierung.
v. Embden. J. G. Noel. Schieß. Simon.

Nr. 64.

Publicandum wegen Anlegen und Knüppeln der Hunde,
vom 28. Jan. 1806.

Da die bestehenden Landesverordnungen, welche das Anlegen und Knüppeln der Hunde vorschreiben, bisher nicht gehörig befolgt worden; so werden solche hierdurch in Erinnerung gebracht, mit folgenden näheren Bestimmungen:

1. Muß jedermann ohne Unterschied auf dem Lande seine Hunde vom 1. Junii bis 1. September jeden Jahrs, bei 2 Rthlr. Strafe anlegen;
2. müssen gemeine Hunde, außer der Zeit, wenn sie auf dem Lande herumlaufen, mit einem Knüppel von 2 Fuß lang und 6 Zoll in der Rundung versehen seyn; und wird derjenige, welcher gegen diese Bestimmung handelt, zu gewärtigen haben, daß seine Hunde werden erschossen werden, und er 1 Rthlr. Schußgeld zahlen muß.

3. Diesen Bestimmungen sollen zwar auch die Hirten, Schäfer, Feldhüter und Schlächter in Hinsicht ihrer Hunde unterworfen, jedoch davon während der Zeit, in welcher sie die Hunde zum Treiben des Viehes brauchen, frey seyn.

Das Publikum hat sich hiernach zu achten und vor Strafe zu hüten
Münster den 28. Jänner 1806.

Königl. Preuß. Kriege- und Domainenkammer.
v. Forckenbeck. Mettingh. Schmedding.

Nr. 65.

Fürstlich-Salmische Verordnung Betreff der an den Markenzuschlägen und Umwallungen verübt werdenden Beschädigungen, vom 7. Sept. 1808.

Durch das Edict vom 25ten März 1765, so wie durch das Edict de 27ten Juni 1786, ist zwar gegen die unbefugte, eigenmächtige Niederreißungen derer Zuschläge oder Aufwürfe in denen Marken geschärft Vorsehung gethan worden, indem man aber mit Mißvergügen hat in Erfahrung bringen müssen, daß sich hin und wieder boshaft gesinnte Menschen unterstanden haben, theils an herrschaftlichen privaten Zuschlägen oder Aufwürfen, theils an solchen, welche durch Markentheilungen, oder Verkäufe an einzelne Eigenthümer auf rechtmäßige Weise gekommen sind, sich den Unfug zu erlauben, die Befrechungen, Aufwürfe oder Zuschläge zu ruiniren oder einzureißen; so wird die im angezogenem Edicte de 1765 et 1786 enthaltene Warnung gegen solche Ausschweifung nicht nur hiermit ausdrücklich wiederholt, sondern auch weiter verordnet und festgesetzt:

- I. Jede unbefugte Ein- oder Niederreißung an einer Umwallung, oder Zuschlag und Befrechung in einer Mark an Herrschaftlich- oder Privat-Büscheln sowohl, als zu Weiden, Wiesen, oder Bauland bestimmten Kämpen, dieselben sein schon längst acquirirt, oder erst neuerlich durch Markentheilungen oder Verkäufe erworben worden, sie mögen nun von Marken-Interessirten, oder Nicht-Interessirten besessen werden, soll mit 25 Reichsthaler gegen jeden Theilhaber, wenn solcher dieser schändlichen Handlung überwiesen wird, bestraft, und derselbe zugleich zu Vergütung des angerichteten Schadens, wie auch genugsamer Wieder-Instandsetzung der beschädigten Anwall-Ankämp- oder Befrechung, imgleichen zur Bezahlung der Untersuchungskosten condemnirt und angehalten werden.
- II. Auch derjenige, welcher nur die Niederreißung eines solchen Zuschlags, Aufwurfs, oder Befrechung gedrohet hat, soll, wenn eine